

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1842

143 (5.9.1842)

Ein Abonnement besteht aus 25 Nummern und kostet 40fr. Durch die Post bezogen für Baden 45 fr. Die Bestellungen sind für jedes folgende Abonnement zu erneuern.

Landtags-Zeitung.

Man abonniert bei dem nächstgelegenen Postamt in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 143.] Verhandlungen der II. Kammer der badischen Stände im Jahre 1842. [5. September.]

Herausgegeben von den Abgeordneten

Bassermann, Bissing, v. Ihstein, Kuenzer, Martin, Rindeschwender, Sander, Welcker und Weller.

Redigirt von dem Abg. Karl Mathy. — Druck von Malsch und Vogel.

57te öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

Karlsruhe, 3. September (Nachmittags 5 Uhr).
Präsident Beck. Regierungskommission: Geh. Referendär Eichrodt.

Leiblein berichtet: 1) Zur Petition mehrerer Privatwaldbesitzer aus dem Bezirksamt Neustadt, die Vermessung ihrer Waldungen betreffend. — Tagesordnung, wegen Mangel an Enthörung.

2) Zu den Petitionen der Gemeinde Oppenau und mehrerer Gemeinden aus den Aemtern Wolfach, Haslach, Hornberg und Oberkirch, um Abänderung des §. 17 des Forstgesetzes. — Tagesordnung, wegen Mangel an Enthörung und mit dem Rathe an die Petenten, ihre Beschwerden nach §. 71 des Forstgesetzes bei den einschlägigen Verwaltungsstellen zu begründen. Sander und Welcker widerlegen sich diesem Antrag nicht, sprechen aber die Erwartung aus, daß die Regierung das Gesuch der Bittsteller berücksichtigen werden.

3) Zu der Bitte der Wittve Anna Kaiser von Bettmaringen, Erbkleinlasten-Ablösung betreffend. — Tagesordnung, wegen Mangel an Enthörung.

4) Zur Bitte vieler Gemeinden der Aemter Neustadt, Bonndorf u. s. w., die Räumung ihres Waldes betreffend. — Tagesordnung, wegen Mangel an Enthörung. Welcker, Sander, Reittig, Reichenbach, Martin und Mördes führen aus, daß die Beschwerden wohl begründet seien und hoffen, daß die Regierung auch ohne Ueberweisung an das großherzogl. Staatsministerium dieselben berücksichtigen werde. Geh. Ref. Eichrodt entgegnet, daß den Gemeinden, welche sich im ordnungsmäßigen Wege an die Behörden wendeten, gehörige Berücksichtigung zu Theil geworden sei.

5) Zur Bitte mehrerer Gemeinden des Amtes Neustadt, um Beizichung der Ausmäcker zu Gemeindeumlagen. — Tagesordnung.

6) Petition der ehemals Speier'schen Gemeinden, um Wiedereinsetzung in das Recht zum Bezug des Brennholzes aus dem Staatswalde Lushardt. — Tagesordnung.

7) Zur Bitte der Rothgerberzunft in Pforzheim, um Abhülfe des durch Ausfuhr entstehenden Mangels an Gerberrinde. — Empfehlende Ueberweisung an das großherzogliche Staatsministerium.

Bosselt berichtet: 1) über die Petition des ehemaligen

Arztchirurgen Feldmann, dormalen in Kusloch, verschiedene Desiderien betreffend. — Tagesordnung, da die Sache noch im Refkurs liegt.

2) Bitte des ehemaligen Salzkontrolleurs Kreglinger, um Wiederaktivirung. — Tagesordnung. Gerbel und Lenz empfehlen den Petenten als kenntnißvollen Mann.

Richter berichtet: 1) über die Vorstellung des Schneidermeisters Göllich von Weinheim, die Verfertigung von Hosen für das Militär betreffend. — Tagesordnung, indem man dem Erfinder überlassen müsse, seine Ansichten der betreffenden Behörde mitzutheilen.

2) Zur Bitte des Joseph Konegger von Oppenau, die Benutzung der Lierbach zur Betreibung einer Sägemühle betreffend. — Tagesordnung.

Hecker berichtet: 1) über die Petition des Schreibfedersabrikanten Bayer in Buchen, die Ungleichheit des Sportelansatzes bei Hausfirbwilligungen betreffend. — Tagesordnung.

2) Ueber das Gesuch des Georg Fritsch und G. Angelloch von Schefflenz, Rückvergütung von Untersuchungskosten betreffend. — Tagesordnung.

3) Zur Bitte mehrerer Papierfabrikanten des Odenwaldes, um Schutz ihrer Fabriken gegen Ausfuhr von Lumpen. — Der Antrag geht auf Tagesordnung.

Jungmanns trägt auf Ueberweisung an das Staatsministerium an, um sich zu verläßigen, ob, wie die Petenten angeben, in den benachbarten Vereinsstaaten der Ausfuhr der Lumpen in das badische Gebiet, gegen die Bestimmungen der Zollverträge, Hindernisse in den Weg gelegt werden.

Sander, Mördes, Mathy, Richter und Helbing unterstützen diesen Antrag, welcher von der Kammer unter Zustimmung des Herrn Regierungskommissärs angenommen wird.

Bassermann erinnert bei dieser Gelegenheit, daß den Reisenden badischer Kaufleute in Württemberg nicht erlaubt sei, Privaten zu besuchen, um Bestellungen von ihnen aufzunehmen, während in Baden fremden Reisenden dies gestattet ist; diese dem Zollvertrag widersprechende Ungleichheit möge die Regierung baldmöglichst beseitigen.

4) Zur Bitte der Gemeinden der Aemter Borberg und Krautheim, um Uebernahme der Beiträge für uneheliche Kinder auf die Staatskasse und Aufhebung des Art. 340 des Landrechts. — Tagesordnung.

Bannwarth berichtet über vier Petitionen vieler Gemeinden der Ämter Neustadt, Bonndorf u. s. w. das Bahnen der Landstraßen im Winter betr. — Empfehlende Ueberweisung an das Großh. Staatsministerium.

Welcker, Sander und Welte sprechen die Erwartung aus, daß die Regierung den gerechten und billigen Wünschen der Petenten entsprechen werde.

Geh. Ref. Eichrodt bemerkt, daß diese Wünsche in dem Strafengesetz bedacht werden, welches dem nächsten Landtag vorgelegt werden wird.

2) Petition der Gemeinden Ober-, Mittel- und Unterschleffenz, um Vollzug der Gesetze vom 10. Juni 1831, die Aenderung der Gerichtsverfassung betr. — Tagesordnung.

3) Zwei Petitionen von Gemeinden der Ämter Wertheim, Borberg und Krautheim um ein Gesetz zur Aufhebung des Schafübertriebsrechts. Empfehlende Ueberweisung an das Großh. Staatsministerium, unter Beziehung auf die beiden Adressen der Kammern von 1835 und 1837 über diesen Gegenstand.

Kettig stellt den Antrag auf Tagesordnung.

Schaaff und v. Jzstein widerlegen sich; v. Jzstein mit dem Bemerkn, daß dieser Gegenstand für den Bezirk des Abg. Kettig, woher früher die Petitionen um Aufhebung dieser drückenden Last kämen, sehr wichtig sei.

4) Zur Bitte mehrer Gemeinden des Landamts Freiburg, um Aufhebung verschiedener Lasten und Aenderungen des Bürgerrechtsgesetzes. — Tagesordnung: ausgenommen in Beziehung auf die Bitte um Aufhebung der noch bestehenden Abzugsrechte, wofür sich die Kommission auf einen früheren empfehlenden Antrag bezieht.

Die Sitzung wird gegen 7 Uhr geschlossen.

56ste öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

(Schluß.)

Der zweite Gesegentwurf über das Eisenbahnanlehen ist folgender:

Art. 1. Die Eisenbahnschuldentilgungskasse ist ermächtigt, auf den Grund des Gesetzes vom Heutigen, ihre Errichtung betreffend, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums eine Staatsschuld von zwölf Millionen Gulden zu contrahiren. Diese Summe, welche den Verkauf der Schuldpapiere im Nominalwerth voraussetzt, ist verhältnismäßig zu vermindern oder zu vermehren, nachdem der Verkauf derselben über oder unter dem Nominalwerthe stattfinden wird.

Art. 2. Das Anlehen ist durch den Verkauf 3½- oder 4procentiger, auf den Inhaber lautender und von Seiten der Gläubiger unauffindbarer Partialobligationen zu machen. Der Inhaber von Partialobligationen kann dieselben bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse auf seinen Namen einschreiben lassen. Die Zinsen werden halbjährlich bezahlt und können nach Wahl der Creditoren bei

allen Großh. Staatskassen oder in Frankfurt bei dem damit beauftragt werdenden Banquier erhoben werden.

Art. 3. Zur allmählichen Heimzahlung des Anlehens wird ein Tilgungsfonds festgesetzt, der gleich im ersten Jahre wenigstens ein halbes Procent des Kapitals betragen, und bis zur vollständigen Heimzahlung jährlich mit sechs Procent seines Betrages anwachsen muß. In den ersten zehn Jahren darf dieser Tilgungsfonds nicht höher als auf ein Procent mit dem gleichen Zuwachs bestimmt werden.

Art. 4. Der Tilgungsfonds wird zur Rückzahlung einer entsprechenden, durch das Loos zu bestimmenden Anzahl der ausgegebenen Partialobligationen im Nominalbetrag verwendet. Nach Ablauf der ersten zehn Jahre kann ein größerer Theil oder das ganze Anlehen von Seiten der Eisenbahnschuldentilgungskasse aufgekündigt werden; im ersten Fall sind die zur Rückzahlung kommenden Partialobligationen wie bei Verwendung des Tilgungsfonds durch das Loos zu bestimmen.

Art. 5. Der Anlehensunternehmer hat den Verkaufspreis der Partialobligationen in den durch das Finanzministerium vor der Begebung des Anlehens zu bestimmenden und in das Soumissionsformular aufzunehmenden Raten je gegen Ausfolgung einer entsprechenden Anzahl von Partialobligationen an die Eisenbahnschuldentilgungskasse baar zu bezahlen, auch zur Sicherheit für die Vollziehung des ganzen Geschäfts eine Caution von 500,000 fl. zu stellen, die nach Einzahlung der ersten Hälfte des Anlehens auf 300,000 fl. und nach Einzahlung von drei Vierteln des Anlehens auf 150,000 fl. beschränkt wird.

Art. 6. Die Summen, auf welche die Partialobligationen ausgefertigt werden sollen, wie viele von jeder Gattung und mit welchen Zinszahlungssterminen, wird das Finanzministerium nach der Begebung des Anlehens bestimmen, unter billiger Berücksichtigung der Wünsche des Anlehensunternehmers.

Art. 7. Die Zinsraten, welche auf den Partialobligationen, die der Anlehensunternehmer für jede Ratenzahlung ausgefolgt erhält, am Tage der Zahlung haften, hat derselbe der Eisenbahnschuldentilgungskasse gleichzeitig mit dem Kaufpreis für das Kapital zu vergüten. Ebenso hat die Eisenbahnschuldentilgungskasse dem Anlehensunternehmer von Partialobligationen, deren Zinslauf erst nach der Einzahlung des Kapitals beginnt, die Zinsraten von da an bis zum Anfang des Zinsenslaufs zu ersetzen.

Art. 8. Die Begebung des Anlehens findet im Wege der Concurrenz und Publicität statt, wenn annehmbare Gebote erfolgen.

Art. 9. Die Concurrenten haben ihre Gebote durch Soumissionen abzugeben, die nach Vorschrift des Finanzministeriums abzufassen und verschlossen einzureichen sind.

Art. 10. Die Gebote müssen auf eine bestimmte Summe für je hundert Gulden lauten, und können nur angenommen werden, wenn der betreffende Concurrent die im Art. 5 festgesetzte Caution noch vor Eröffnung der Soumissionen gestellt hat.

Art. 11. Die Soumissionen müssen an dem vom Finanzministerium anberaumten Tage und vor Ablauf der

festgesetzten Stunde demselben übergeben werden. Die Uebergabe geschieht in einer Sitzung des Finanzministeriums, zu welcher der Direktor der Amortisationskasse beizuziehen ist. In Gegenwart sämmtlicher Soumittenten werden sodann die abgegebenen Soumissionen unter gemeinschaftliche Siegel gelegt.

Art. 12. Vor Ablauf von 48 Stunden sind die Soumissionen in einer Sitzung des Finanzministeriums, zu welcher der Direktor der Amortisationskasse beizuziehen ist, in Gegenwart sämmtlicher Concurrenten oder ihrer Bevollmächtigten zu eröffnen, nachdem vorher der Finanzminister das niederste Gebot, um welches der Zuschlag erfolgen kann, versiegelt auf den Tisch gelegt hat.

Art. 13. Nach Eröffnung der Soumissionen hat der Finanzminister zu erklären, ob ein annehmbares Gebot vorliegt, oder nicht. Im ersten Falle wird er entweder Demjenigen der Concurrenten, welcher das höchste Gebot auf $3\frac{1}{2}$ procentige Partialobligationen, oder Demjenigen, der das höchste Gebot auf 4 procentige Partialobligationen abgegeben hat, das Anlehen zuschlagen, bei gleichen Geboten Demjenigen, für den das Loos entscheidet; im letzteren Falle wird er die von ihm versiegelt niedergelegte Angabe des niedersten annehmbaren Gebots eröffnen und sämmtlichen Soumittenten zur Einsicht vorlegen.

Art. 14. Innerhalb des zwischen der Niederlegung und Eröffnung der Soumissionen liegenden Zeitraums von höchstens 48 Stunden bleiben die Soumittenten für die gemachten Angebote verbindlich, den Fall ausgenommen, daß in dieser Zwischenzeit ein wichtiges politisches Ereigniß zur öffentlichen Kunde gekommen wäre, welches einen nachtheiligen Einfluß auf den Geldmarkt haben dürfte. Der Soumittent, der in Folge eines solchen Ereignisses sein Gebot zurückziehen sich berechtigt hält, hat dieses vor Eröffnung der Soumissionen zu erklären, und im Falle seine Erklärung von Seiten des Finanzministers als un begründet angefochten wird, sich der Entscheidung darüber durch ein Schiedsgericht, unter Verzichtleistung auf alle Rechtsmittel gegen dessen Ausspruch, zu unterwerfen.

Art. 15. Das niederste Gebot, um welches die eine oder die andere Gattung von Partialobligationen zugeschlagen werden darf, bestimmt das Staatsministerium nach vorheriger Bernehmung des Finanzministeriums, zu dessen Berathung der Director der Amortisationskasse mit consultativer Stimme beizuziehen ist, und nach vorheriger Zustimmung des landständischen Ausschusses. Die Berathung des Finanzministeriums und des landständischen Ausschusses kann erst eintreten, nachdem die Soumissionen unter gemeinschaftliches Siegel gelegt worden sind.

Art. 16. Wird keines der höchsten Gebote annehmbar gefunden, so hat das Finanzministerium über die Begebung des Anlehens mit Banquierhäusern, welche sich zu Leistung der Art. 5. erwähnten Caution anheischig machen, Unterhandlung zu pflegen, und das Staatsministerium auf dessen Vortrag und nach vorheriger Zustimmung des landständischen Ausschusses zu entscheiden, ob

und an welches der Banquierhäuser die Begebung des Anlehens auf den Grund der Vertragsgentwürfe stattfinden soll.

Art. 17. Die Verhandlungen mit dem landständischen Ausschuss werden nach den Bestimmungen des Amortisationskassengesetzes gepflogen und dem nächsten Landtag vorgelegt.

Art. 18. Wird keines der auf diesem Wege erzielten Angebote annehmbar erachtet, so ist die Eisenbahnschuldentilgungskasse ermächtigt, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums ein Anleihen in der Beschränkung auf den budgetmäßigen Bedarf für die Jahre 1842 und 1843 durch allmählichen Verkauf 4procentiger Partialobligationen in der nach Lage der Umstände angemessenen Weise zu contrahiren. Ueber die Beschaffung des weiteren Kapitalbedarfs für den Eisenbahnbau ist dem nächsten Landtage Vorlage zu machen.

Mit Art. 1 des Entwurfs, welcher die Größe des Anlehens bestimmt, stehen folgende Anträge der Kommission in Verbindung: a) in einer Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog die unterthänigste Bitte auszusprechen, dem nächsten Landtage zu Unterstützung des Eisenbahnunternehmens ein Gesetz über die Emittirung von unverzinslichen Kassenanweisungen im Betrag von 2 Millionen vorlegen zu lassen, welche zu allen Zahlungen an die Staatskassen gleich baarem Gelde verwendet, bei den Hauptstaatskassen jederzeit in baares Geld umgewechselt werden können, und durch einen gesetzlichen Tilgungsfonds nach und nach wieder eingezogen werden; b) in dem Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse die proponirte Rückzahlung des Vorschusses der Amortisationskasse im Betrag von 2,874,554 zu streichen und dafür nur zu setzen „nach Bedürfniß der Amortisationskasse“ und c) in dem gegenwärtigen Artikel 1 als zu contrahirendes Anlehen die Summe von 12 Millionen zu bestimmen.

Finanzminister v. Böckl bemerkt hiezu, daß die Regierung ursprünglich nur die Absicht hatte, mit einer Anleihe von 9,200,000 fl. für den Bedarf der Budgetperiode und die Rückzahlung des Vorschusses der Amortisationskasse mit 2,874,554 fl. zu sorgen. Später habe er sich mit der Kommission dahin verständigt, den ganzen Bedarf von 16 Millionen anzuleihen. Allein die Erwägung, daß die Eisenbahnschuldentilgungskasse ein so großes Kapital nur nach und nach verwenden könne, es also theilweise wieder ausleihen müsse und die weitere Betrachtung, daß bei dem Vorschlag der Kommission auf Papiergeld eine Verminderung der Anleihesumme eintreten könne, bestimmte die Regierung, auf eine Anleihe von 12 Millionen einzugehen. Damit sei ein Mittelweg getroffen, der dem Zwecke am besten entspreche. Die Frage, ob Papiergeld ausgegeben werden soll, ist von großer Wichtigkeit. Gegen die vorgeschlagene Adresse hat der Herr Redner nichts einzuwenden; über die Frage selbst will er sich jetzt nicht äußern, da sie erst am nächsten Landtage zu erörtern seyn wird.

Die Artikel 1 bis 14 werden angenommen. Bei Artikel 15 entsteht eine längere Debatte, indem Finanzminister v. Böckl erklärt, daß die Regierung zu der Mitwirkung des landständischen Ausschusses ihre Zustimmung nicht geben werde. Jungmanns stellte den Antrag, die Stellen, worin die

Zustimmung des ständischen Ausschusses vorbehalten wird, wegzulassen. Schaaff, Rindeschwender, Selzam, Reittig und Trefurt unterstützen diesen Antrag, welcher von Basser mann, Gottschalk, Sander, von Ißstein und Hoffmann bekämpft, von der Kammer aber angenommen wird. Hiernach bleibt auch Art. 17 des Entwurfs weg. Die Art. 16 und 18 werden angenommen.

Sander stellt den Antrag, am Schlusse des Entwurfs beizufügen, daß die durch dieses Anlehen eingehenden Gelder nur nach dem Gesetze vom 29. März 1838, welches die Richtung der Eisenbahn bestimmt, verwendet werden dürfen.

Finanzminister v. Böckh entgegnet, daß auf jedem Landtage Nachweisung über das gegeben werde, was in der abgelaufenen Periode bei dem Bau geschehen ist, so wie darüber, was in der nächsten Periode gebaut werden soll. Die Richtung der Bahn wird daher jedesmal bei dem Budget erörtert.

Weller unterstützt den Antrag des Abg. Sander, weil er es für höchst wichtig hält, zu bestimmen, daß die Anleihe nur für den Bau der Bahn von Mannheim nach der Schweizergrenze verwendet werde. — Basser mann, Serbel und Gottschalk unterstützen den Antrag.

Bader erklärt sich nach den Erläuterungen des Herrn Finanzministers gegen denselben und er wird von der Kammer verworfen, wobei mehrere Mitglieder ihre Abstimmung damit motiviren, daß sich die Verwendung der Gelder nach dem Gesetze von 1838 von selbst verstehe.

Der ganze Entwurf wird mit 50 gegen 9 Stimmen (Basser mann, Baum, Binz, Serbel, Gottschalk, Hecker, v. Ißstein, Sander und Weller) angenommen.

Der dritte Gesetzentwurf lautet: „Das Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse wird für die Jahre 1842 u. 1843 nach dem anliegenden Etat festgesetzt.“

In dem Budget wird bei der Rubrik I. Bauaufwand, nach dem Antrage des Abg. Hoffmann beigefügt: „nach dem genehmigten Budget über den Eisenbahnbau.“ Hiernach wird dieser Entwurf nebst dem Etat einstimmig angenommen.

54ste öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

(Nachtrag zu Nr. 141.)

Diskussion über den Bericht des Abg. Rindeschwender zu Sanders Motion wegen Pressefreiheit (s. Beilage zu Nr. 141.)

Nachdem der Präsident die Diskussion, sowohl über die Anträge des Berichtes als über den Antrag der Petitionskommission, die Censur des badischen Kirchen- und Schulblattes betreffend, eröffnet hatte, äußert Geh. Referendar Eichrodt: Meine Herren! Die Frage über die Pressefreiheit und Censur ist in diesem Saale schon so oft und so umständlich erörtert worden, daß wohl schwerlich etwas Neues darüber gesagt werden kann. Ich enthalte mich deshalb auch einer allgemeinen Erörterung des Inhalts des Kommissionsberichtes und beschränke mich lediglich auf einige Bemerkungen über unseren gegenwärtigen Presszustand. Im

Juli 1839 ist von der Regierungsbank aus bei Berathung eines ähnlichen Gegenstandes aneinander gesetzt worden, daß die Zustandbringung eines Pressegesetzes, wie es diese Kammer wünscht, unübersteigliche Hindernisse in der Bundes-Pressegesetzgebung finde, das Zustandekommen eines Pressegesetzes aber, wie es die Regierung geben könnte, ein gleiches Hinderniß in dem Widerspruch dieses Hauses finden würde. Die Regierung hat deshalb schon damals auf den Versuch mit der Bearbeitung eines Pressegesetzes verzichtet und sie ist noch von dieser Meinung befeelt. Dagegen haben die Regierungskommissäre in jener Sitzung anerkannt, daß Instruktionen für die Censoren nothwendig seien, um einerseits ungebührlichen Beschränkungen in der freien Meinungsäußerung vorzubeugen und andererseits Mißbräuchen der Presse gehörige Schranken zu setzen. Es ist ferner von Seiten der Regierungskommission zugegeben worden, daß im Interesse der Redaktionen zur Beschleunigung der Refurse ein angemesseneres Refursverfahren eintreten müsse. Die Regierung hat ihre Zusagen, so weit sie konnte, in Erfüllung gesetzt durch die Verordnung vom 3. Januar 1841, Regierungsblatt Nr. 1 über Refurse in Presssachen; ferner durch die Instruktion vom 4. Januar 1840, deren Hauptsätze zu verlesen die Kammer mir gerne gestatten wird. Der Redner verliest dieselben und fährt dann fort: Diese Instruktion hat, so viel ich weiß, seiner Zeit allgemein Anerkennung gefunden. Sie besteht noch unverändert und es soll auch, nach dem festen Willen der Regierung, nichts daran geändert, sondern sie soll gehandhabt werden, indem hierdurch alle billigen Wünsche in dieser Hinsicht erfüllt werden. (Mehrere Stimmen: allerdings, wenn sie gehandhabt wird). Der Beweis davon ist bereits gegeben und ich muß deshalb die Klagen über den Druck der Censur, so weit sie in dem Kommissionsbericht enthalten sind, als unbegründet und übertrieben zurückweisen. Der gegenwärtige Zustand unserer Presse ist der direkte Beweis des Gegentheiles. Was nun den Bericht der Petitionskommission über die Eingabe des Redakteurs der Kirchen- und Schulzeitung betrifft, so zerfällt die Petition in zwei Theile; nämlich in Beschwerden über den Strich einzelner Artikel, welche religiösen und politischen Inhalts sind, und in eine Beschwerde über die Herausgabe einer Instruktion an den Censor in Freiburg von Seiten des Ministeriums des Innern. Was den ersten Punkt betrifft, so muß ich die Petition als formell unbegründet zurückweisen, weil der Beschwerdeführer die Entbörung bei dem Großherzoglichen Staatsministerium nicht nachgewiesen hat. Unter den gestrichenen Aufträgen aber sind z. B. Artikel über die Frage, ob die Katholiken schuldig seien die Ohrenbeichte abzulegen, wenn der Priester sie von ihnen fordert; ferner eine Kritik über ein Generale der Curie an die katholischen Geistlichen. Ich frage, ob es angemessen ist, solche Lehren in einem Volksblatt unter das Volk zu bringen; denn ein Volksblatt ist die Kirchen- und Schulzeitung und keine wissenschaftliche Zeitschrift.

(Schluß folgt.)